



Merkblatt Corona-Regelungen ab Jahrgang 2022/23

Stand: 30.03.2022

Version 3

Inhaltsverzeichnis

Me	rkblatt ⁻	Геil A: Nord-Süd4
1.	Abrecl	hnung von Kosten4
	1.1.	Vorbereitung von Ausreisen4
	1.2.	Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinische Masken für Freiwillige
	1.3.	Covid-19-Tests. 4
	1.4.	Kosten für Quarantäne5
2.	Ausreisen im Jahrgang 2022/235	
	2.1.	Wiederaufnahme von Entsendungen5
	2.2.	Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr6
3.	Begleitseminare6	
	3.1.	Digitale Angebote6
	3.2.	Dauer eines Online-Seminartags6
	3.3.	Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren
4.	Gesetzliche Unfallversicherung und Covid-19-Erkrankungen während des Auslandsaufenthaltes6	
5.	Vor-Au	usreise-Untersuchungen7
6.	Zweite	er weltwärts-Dienst
Me	rkblatt ⁻	Teil B: Süd-Nord8
1.	Einreisen von Süd-Nord Freiwilligen	
2.	Abrechnung von Kosten8	
	2.1.	Zusätzliche Ausgaben durch Covid-19
	2.2.	Umbuchung von Flügen
	2.3.	Desinfektionsmittel
	2.4.	Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinische Masken für Freiwillige9
	2.5.	Quarantäne9
	2.6.	Taschengeld und Sachleistungen während Quarantänezeiten9
	2.7.	Covid-19 Tests
	2.8.	Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Vorbemerkung

Mit dem sogenannten Corona-Leitfaden wurden Prozesse und Regelungen festgelegt, die aufgrund der Covid-19-Pandemie von den sonst geltenden Bestimmungen abweichen. Der Corona-Leitfaden ist befristet bis zum 30.04.2022 gültig und findet Anwendung für die Jahrgänge 2019/20, 2020/21 und 2021/22 (https://www.weltwaerts-de/de/dokument-organisationen/corona-pandemie-leitfaden-fuer-traegerorganisationen-im-weltwaerts-programm.html).

Einzelne Regelungen aus dem Corona-Leitfaden werden auf den Jahrgang 2022/23 übertragen und bleiben daher bis auf Weiteres auch über den 30.04.2022 hinaus bestehen. Die betreffenden Regelungen sind in diesem Merkblatt aufgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage des weltwärts-Programms zum Download:

https://www.weltwaerts.de/de/dokumentencenter-organisationen.html > weltwärts begreifen > Rahmenkonzepte

Bei Fragen beraten wir Sie gerne persönlich.

Ihre Koordinierungsstelle weltwärts

Merkblatt Teil A: Nord-Süd

1. Abrechnung von Kosten

1.1. Vorbereitung von Ausreisen

Verbindliche Buchungen sowie weitere Ausgaben, die im Rahmen der **unmittelbaren Vorbereitung** von Ausreisen entstehen (z.B. für Flüge, Visa, Vor-Ausreise-Untersuchungen), sollen nur dann erfolgen, wenn eine Ausreise realistisch erscheint. Dazu zählt, dass weder eine reguläre, Covid-19-unabhängige Reisewarnung noch sonstige Einreisebeschränkungen in das Zielland bestehen und zu dem Zeitpunkt der Tätigung solcher Ausgaben keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine grundlegende Umsetzbarkeit der geplanten Entsendung sprechen. Die definierten Prüfkriterien dienen dabei neben möglichen anderen Aspekten als Orientierung für eine solche Einschätzung.

Werden auf eigenes Risiko Ausgaben getätigt, obwohl eine reguläre, Covid-19-unabhängige Reisewarnung oder Einreisebeschränkungen für das betreffende Land bestehen, müssen diese Ausgaben im Zweifel vollständig durch die Trägerorganisation getragen werden.

Maßnahmen zur **mittelbaren Vorbereitung** von Ausreisen (v.a. im Bereich der pädagogischen Begleitung), die nicht aufgeschoben werden können, sind zuwendungsfähig. Stornogebühren oder Ausfallgebühren sind zuwendungsfähig, wenn es eine nachvollziehbare Begründung gibt, die Projektrelevanz plausibel und die Ausgabe unvermeidbar ist. Es muss ein erklärendes Dokument vorgehalten werden, anhand dessen das Vorliegen dieser Voraussetzungen ersichtlich ist.

Die Stornierungsbedingungen, insbesondere bei der Buchung von Seminarhäusern, sind unbedingt zu beachten und ggf. zu verhandeln, um größere Ausgaben im Fall einer notwendigen Absage zu vermeiden.

1.2. Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinische Masken für Freiwillige

Soweit für den Tätigkeitsbereich der/des Freiwilligen das Tragen medizinischer Masken (z.B. OP-Masken, FFP2-Masken) von der Einsatzstelle oder von staatlicher Seite gefordert wird, sind entsprechende Ausgaben im Rahmen des vereinbarten Finanzierungsverhältnisses im Weiterleitungsvertrag unter Finanzierungsplanposition 1 abrechenbar. Die seitens der Einsatzstelle oder von staatlicher Seite formulierte Erfordernis ist im Verwendungsnachweis zu belegen. Mund-Nasen-Schutz sowie medizinische Masken für den Freizeitbereich – dazu zählen auch Besorgungen für den täglichen Lebensbedarf wie z.B. Einkaufen – können nicht über den Weiterleitungsvertrag abgerechnet werden.

1.3. Covid-19-Tests

Für die Ein- und Ausreise von Freiwilligen:

Aktuell muss für den Antritt von Flugreisen in vielen Fällen ein negatives Covid-19-Testergebnis (i.d.R. durch PCR-Tests) nachgewiesen werden. Auch wird bei Einreise in das jeweilige Zielland oftmals ein Corona-Test verlangt, sofern sich vor der Einreise in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten aufgehalten wurde.

In Fällen, in denen nachweislich ein negatives Testergebnis für den **Antritt der Flugreise** (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) notwendig ist, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden. Ist bei **Einreise in das Zielland** (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) nachweislich ein Corona-Test notwendig, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden. Die Abrechnung von Ausgaben für erforderliche Corona-Tests ist per Änderungsantrag im jeweiligen Weiterleitungsvertrag zu beantragen.

Für Präsenzseminare ab November 2021:

Soweit die regionalen Bestimmungen für die Teilnahme an Präsenzseminaren negative Covid-19-Tests vorsehen, können entsprechende Ausgaben anteilig unter Kostenplanposition 1 abgerechnet werden. Die Möglichkeit der kostenlosen Schnelltests – sofern für Einzelpersonen nach aktuellen Bestimmungen verfügbar – sind vorrangig zu nutzen. Auf entsprechende Bestimmungen muss im Verwendungsnachweis eingegangen werden, wenn Kosten für Covid-19-Tests für Präsenzseminare abgerechnet werden.

Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Geeignete Nachweise über die entstandenen Kosten und die dafür ursächlichen Bestimmungen sind vorzuhalten. Die Möglichkeit, auf virtuelle Seminare auszuweichen, sollte berücksichtigt werden.

1.4. Kosten für Quarantäne

Ausgaben für erforderliche Quarantänemaßnahmen von Freiwilligen werden anteilig übernommen und sind in Kostenplanposition 1 anzugeben.

2. Ausreisen im Jahrgang 2022/23

2.1. Wiederaufnahme von Entsendungen

Grundlage für Entsendungen sind wie die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (AA) sowie die Einreisebestimmungen der jeweiligen Partnerländer.

Soweit keine reguläre (Covid-19-unabhängige) Reisewarnung besteht, entscheiden die Trägerorganisationen unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des AA und der Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes, ob Entsendungen vertretbar ist. Grundlage für die Prüfung von möglichen Entsendungen bilden die definierten Kriterien.

Eine schriftliche Bestätigung darüber, dass bei der Einschätzung des Sicherheitsrisikos für Entsendungen die Prüfung anhand der definierten Kriterien durchgeführt wurde (Vorlage für die Trägerbestätigung siehe Rundmail vom 23.07.2021), ist der Koordinierungsstelle weltwärts unterschrieben und gescannt frühestens zwölf und spätestens zwei Wochen VOR Ausreise der ersten Freiwilligen einzureichen (Mail an sekretariat@weltwaerts.de).

Die Trägerbestätigung hat eine Gültigkeit von zwei Monaten ab dem darin angegebenen Ausreisedatum für die von Ihnen geprüften Entsendungen (Beispiel: früheste Ausreise geplant für den 01.09.2021, Gültigkeit: 01.09.2021 – 31.10.2021). Verzögern sich alle oder einzelne Ausreisen auf einen Zeitpunkt danach, oder sind spätere zusätzliche Ausreisen in das Land geplant, ist eine neue Trägerbestätigung einzureichen. Eine einmalige Zusicherung im Vorfeld, die Prüfkriterien grundsätzlich

vor allen geplanten Entsendungen anzuwenden, genügt nicht. Bei Entsendungen in mehrere Länder, ist eine Trägerbestätigung pro Land einzureichen.

Eine pandemiebedingte neuerliche Rückholung durch die Bundesregierung kann nicht gewährleistet werden. Die Prüfung und abschließende Entscheidung für eine Wiederaufnahme der Entsendungen sowie über den Aufenthalt bzw. Verbleib der Freiwilligen in den Einsatzländern muss daher von den Trägerorganisationen sorgfältig und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht auch mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit von neuerlich entstehendem Rückholbedarf abgewogen werden.

2.2. Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr

In Bezug auf die Altersgrenze gilt abweichend von der üblichen Regelung, dass eine Ausreise für Freiwillige im 30. Lebensjahr, die (a) bereits für die Teilnahme am weltwärts-Programm ausgewählt waren und (b) aufgrund von im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verschobenen oder abgesagten Ausreisen die Altersgrenze von 28 Jahren überschreiten, ausnahmsweise möglich ist.

3. Begleitseminare

3.1. Digitale Angebote

Je nach Covid-19-Infektionslage können Veranstaltungen, Seminare etc. digital erfolgen. Bei Veranstaltungen/Seminaren, die mit einer physischen Anwesenheit von Teilnehmenden verbunden sind, sind adäquate den gängigen Regelungen entsprechende Schutzstandards vorzusehen. In diesem Zusammenhang entstandene Kosten sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag anteilig förderfähig.

3.2. Dauer eines Online-Seminartags

Seitens des Programms gibt es keine Vorgabe zum Umfang eines Online-Seminartags. Wichtig ist, dass Freiwilligen sich auch weiterhin interaktiv mit den Themen auseinandersetzen können. Es gilt grundsätzlich jedoch weiterhin, dass 25 Seminartage (à ca. 8 Stunden) verpflichtend sind. Wie diese auf Online-Seminartage aufgeteilt werden, liegt im Verantwortungsbereich der Trägerorganisation und muss im späteren Verwendungsnachweis transparent dargestellt werden.

3.3. Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren

Auch für Online-Seminare sind Teilnehmenden-Listen zu führen, damit die Trägerorganisation einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen kann. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

4. Gesetzliche Unfallversicherung und Covid-19-Erkrankungen während des Auslandsaufenthaltes

Eine Covid-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Der Versicherungsschutz für Teilnehmer am weltwärts-Programm während des Auslandsaufenthaltes richtet sich auch bei einer Covid-19-Erkrankung danach, ob die Infektion infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Bitte beachten Sie hierzu die Information der DGUV (siehe Rundmail der Kww vom 19.03.2021).

5. Vor-Ausreise-Untersuchungen

Die ausführliche Vor-Ausreise-Untersuchung der Freiwilligen sollte erst dann stattfinden, wenn absehbar ist, dass eine Ausreise in den kommenden Wochen erfolgen kann.

Wir empfehlen, dass Freiwillige vor der eigentlichen Vor-Ausreise-Untersuchung ein (kostengünstiges) Erstberatungsgespräch führen, in dem insbesondere über die benötigten Impfungen informiert wird, v.a. zu erforderlichen Mehrfachimpfungen und der Covid-19-Impfung. Freiwillige sollten sich unabhängig von Ausreisen frühzeitig um Impftermine (auch Booster-Impfung) bemühen. Diese Kosten können in Kostenplanposition 3 abgerechnet werden.

Eine Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion ist nicht im Rahmen der regulären Vor-Ausreise- oder Nach-Rückkehr-Untersuchung abrechenbar. Sollte ein Test auf Covid-19 aus medizinischen Gründen erforderlich sein, werden die Kosten von der regulären Krankenversicherung getragen.

6. Zweiter weltwärts-Dienst

Für die Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22, die ihren Dienst in Deutschland begannen, aber dann nicht ausreisen konnten, ist es ausnahmsweise möglich, einen weiteren weltwärts-Dienst zu absolvieren, im selben oder in einem anderen Partnerprojekt, über dieselbe oder eine andere Trägerorganisation.

Wenn das Rückkehrseminar des ersten Dienstes vor der erneuten Ausreise stattfindet, sollte die/der Freiwillige dennoch am Rückkehrseminar teilnehmen, um die Erfahrungen zu reflektieren.

Je nach zeitlicher Distanz zwischen vergangener und erneuter Ausreise, kann das Vorbereitungsseminar in verkürzter Form stattfinden. Eine Teilnahme zumindest an einem Teil des Vorbereitungsseminars ist weiterhin verpflichtend; dies dient auch der Auffrischung von wichtigen Themen und dem Kennenlernen der Mit-Freiwilligen. Eine Rücksprache im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts wird empfohlen.

Ein weiterer Freiwilligendienst kann auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach Beendigung einer Ausbildung oder eines Bachelorstudiums) angetreten werden. Es greift dann die übliche Regelung (erneute Vorbereitung bzw. 25 Seminartage, Dauer 6 bis 24 Monate, Alter 18 bis 28 bzw. 35 Jahre für Freiwillige mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung).

Merkblatt Teil B: Süd-Nord

1. Einreisen von Süd-Nord Freiwilligen

Grundsätzlich sind Sie als Träger dafür verantwortlich, die Einreisebedingungen vor Abreise der Freiwilligen zu prüfen. Ebenso gelten immer alle Einreisebestimmungen, so dass auch mit gültigem Visum die Einreise aus unterschiedlichen Gründen verwehrt werden kann. Somit ist vor Abreise im Herkunftsland zu prüfen, ob eine Einreise überhaupt möglich ist. Informationen des Bundesinnenministeriums zu aktuellen Einreisebeschränkungen finden Sie hier.

2. Abrechnung von Kosten

2.1. Zusätzliche Ausgaben durch Covid-19

Zusätzliche Ausgaben, die Ihnen aktuell durch Covid-19 entstehen, können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Ist eine Aufstockung bzw. Reduzierung der Freiwilligenmonate/Mittel (bspw. aufgrund von Verlängerungen, Abbrüchen oder Storni) nötig, muss ein Änderungsantrag gestellt werden. Bitte kommen Sie frühzeitig auf uns zu. Gerne beraten wir Sie zu einzelnen Kostenpunkten und zum Thema Mehrbedarfe.

Einige Mehrausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie anfallen, können als Mehrbedarfe in der Kostenplanposition 3 bis zu 100% vom BMZ erstattet werden. Details finden Sie in den untenstehenden Punkten. Diese Mehrausgaben müssen im Rahmen eines Änderungsantrages beantragt werden. Eine lückenlose und plausible Dokumentation dieser Mehrkosten ist unbedingt erforderlich. Nachweise sind auf Anfrage einzureichen. Sofern diese Mehrausgaben im Verwendungsnachweis nicht direkt erkennbar sind, fügen Sie bitte eine entsprechende Begründung bei.

2.2. Umbuchung von Flügen

Umbuchungen von Flügen sind im Rahmen des vereinbarten Finanzierungsverhältnisses abrechenbar.

Mehrausgaben für Flugumbuchungen, die im **direkten** Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie stehen, können zur Abrechnung in Kostenposition 3 beantragt werden. Eine lückenlose und plausible Dokumentation dieser Mehrkosten ist unbedingt erforderlich.

Beispiel für Fälle, in denen keine Mehrkosten für Flugumbuchungen möglich sind: Freiwillige haben ihr Visum noch nicht erhalten und der Flug muss auf ein späteres Datum verschoben werden.

Beispiel für Fälle, in denen Mehrkosten für eine Flugumbuchung in **direktem** Zusammenhang mit der Pandemie stehen: Der Flug steht für Tag X an. Für diesen Tag wird im Startland des Fluges entschieden, dass alle Flughäfen zur Eindämmung der Pandemie geschlossen werden und es ist nicht möglich eine kostenfreie Umbuchung vorzunehmen, da das nationale Recht des jeweiligen Landes gilt.

2.3. Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel z.B. für die Nutzung auf Seminaren sind im Rahmen des vereinbarten Finanzierungsverhältnisses abrechenbar.

2.4. Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinische Masken für Freiwillige

Die Einsatzstellen der Süd-Nord-Freiwilligen sind für die Einhaltung aller Vorschriften des Arbeitsschutzes unter Einhaltung der aktuellen Bestimmungen in Deutschland verantwortlich. Erfordert die Tätigkeit in der Einsatzstelle das Tragen von medizinischen Masken, sind diese nicht über den Weiterleitungsvertrag abrechenbar, sondern müssen von der Einsatzstelle gestellt werden. Details regelt die jeweils gültige Arbeitsschutzverordnung.

Mund-Nasen-Schutz sowie medizinische Masken für den **Freizeitbereich** – dazu zählen auch Besorgungen für den täglichen Lebensbedarf wie z.B. Einkaufen – können **nicht über den Weiterleitungsvertrag abgerechnet werden und sind nicht zuwendungsfähig.**

2.5. Quarantäne

Für Freiwillige, die ab 2022 neu einreisen, gilt, dass Mehrausgaben für Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Ausreise i.d.R. über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden können. Mehrausgaben für planbare Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Ausreise sowie vor und nach Seminaren in Deutschland können somit in Kostenposition 1 abgerechnet werden.

Eine Beantragung zur Übernahme von Quarantänekosten als Mehrbedarf mit einer Förderung von bis zu 100% ist nur unter folgenden Umständen möglich:

- Die AO legt **mit dem Antrag für Mehrbedarfe eine eidesstattliche Erklärung** der Gastfamilie/Einsatzstelle/WG/anderer Unterkunft vor, die bestätigt,
 - dass die Quarant\u00e4nezeit nach der Einreise der/des Freiwilligen nicht dort durchgef\u00fchrt werden kann.
 - o und dass sie [die Gastfamilie/Einsatzstelle/WG/andere Unterkunft] sich bereiterklärt die/den Freiwilligen für die restliche Zeit des Freiwilligendienstes aufzunehmen.
- Die Notwendigkeit der Quarantäne ist entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Quarantäne durchzuführen ist, nachzuweisen und ein Ausdruck/Scan der Regelung ist dem Antrag beizufügen.
- Es müssen Vergleichsangebote vorgelegt werden.
- Es muss von der AO dargelegt werden, dass keine kostengünstigere Möglichkeit zur Verfügung steht.

2.6. Taschengeld und Sachleistungen während Quarantänezeiten

Gemäß Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes (§ 56 Absatz 1 Satz 4) entfällt die Lohnfortzahlung für <u>nicht geimpfte</u> Personen während der Quarantänezeit, wenn diese hätte vermieden werden können. Das BAFzA hat mit Mitteilung vom 27.10.2021 darüber informiert, dass diese Regelung grundsätzlich auch für Bundesfreiwilligendienstleistende gilt. Das bedeutet, dass für die Dauer der Quarantäne bei <u>nicht geimpften</u> Freiwilligen die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen sind.

Bei der Ersteinreise nach Deutschland aus Ländern des Globalen Südens ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Freiwilligen die Möglichkeit hatten, sich mit einem vom <u>Paul-Ehrlich-Institut</u> zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 impfen zu lassen. Die durch die Einreise vorgeschriebene

Merkblatt Teil B: Süd-Nord

Quarantäne zu Beginn des Freiwilligendienstes ist daher oftmals nicht vermeidbar. Aus diesem Grund sind Taschengeld und Sachleistungen während der in diesem Sinne nicht vermeidbaren Quarantänezeit nach Ersteinreise nach Deutschland regulär zu zahlen.

2.7. Covid-19 Tests

In Fällen, in denen nachweislich ein negatives Testergebnis für den Antritt der Flugreise (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) notwendig ist, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden.

Ist bei Einreise in das Zielland (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) nachweislich ein Corona-Test notwendig, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden.

Die Abrechnung von Ausgaben für erforderliche Corona-Test ist per Änderungsantrag im jeweiligen Weiterleitungsvertrag zu beantragen. Sollte über das zuvor genannte hinaus aus medizinischen Gründen ein Test auf Covid-19 erforderlich sein, werden die Kosten in der Regel von der Krankenkasse getragen.

Für Präsenzseminare ab November 2021:

Soweit die regionalen Bestimmungen für die Teilnahme an Präsenzseminaren negative Covid-19-Tests vorsehen, können Ausgaben dafür zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Die Möglichkeiten der kostenlosen Schnelltests – sofern für Einzelpersonen nach aktuellen Bestimmungen verfügbar – sind vorrangig zu nutzen. Auf entsprechende Bestimmungen muss im Verwendungsnachweis eingegangen werden, wenn Kosten für Covid-19-Tests für Präsenzseminare abgerechnet werden.

2.8. Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Mit Rundschreiben vom 25.03.2022 hat das BMFSFJ über das BAFzA mitgeteilt, dass ein Verzicht auf Präsenzseminare bis zum 31.12.2022 als plausibel begründet gilt, Seminare dann jedoch im Rahmen des Möglichen ersatzweise in virtueller Form durchzuführen sind. Sollte ein virtueller Ersatz nicht möglich sein, ist das im Einzelfall zu plausibilisieren und zu dokumentieren.

Für Online-Seminare sind ebenfalls Teilnehmendenlisten zu führen, damit Sie einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen können. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

In diesem Zusammenhang entstandene Ausgaben sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag zu dem darin vereinbarten Finanzierungsverhältnis (Kostenplanposition 1) förderfähig.